

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
07. Mai 2019

Mitgeteilt den
10. Mai 2019

Protokoll Nr.
344

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sagogn** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:7500 Gewässerraumzonen.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 6. Dezember 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 14. März 2018 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. Dezember 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 21. Dezember 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Sagogn um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet die Gewässerraumausscheidung auf dem Gemeindegebiet von Sagogn. Die ortsplanerische Umsetzung erfolgt entsprechend der kantonalen Praxis mittels einer Gewässerraumzone im Zonenplan.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Die Thematik des Gewässerraums im RIP2000 ist zurzeit in Erarbeitung und wird in das Kapitel 3.9 "Oberflächengewässer und Fischerei" einfließen. Im Regionalen Richtplan Surselva bestehen keine Vorgaben hinsichtlich des Gewässerraums. Es kann daher festgestellt werden, dass die Richtplanung einer Genehmigung der vorliegenden Ortsplanung nicht entgegensteht.

D.**Zonenplan 1:7500 Gewässerraumzonen****1. Abgrenzung Gefahrenkarte Prozess Wasser**

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) muss der Gewässerraum den Raumbedarf beinhalten, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Hochwasserschutz und für die Gewässernutzung nötig ist. Gemäss dem kantonalen Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden" ist die Anforderung des Hochwasserschutzes erfüllt, wenn die Gewässerraumzone den roten Gefahrenbereich "Prozess Wasser" (Überflutung und Erosion) miteinschliesst. Die Gemeinde Sagogn verfügt nicht über aktuelle Gefahrenkartierungen für den Gefahrenprozess Wasser. Folglich ist darauf hinzuweisen, dass nach Aktualisierung der Gefahrenkarte gegebenenfalls eine Anpassung der Gewässerraumzonen nötig werden kann.

2. Koordination Gewässerraum / Natur- und Landschaftsschutz

Der Gewässerraum ist gemäss dem kantonalen Leitfaden dort zu vergrössern, wo dies überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erfordern. Die Anforderung gilt gemäss Leitfaden als erfüllt, wenn die Perimeter der inventarisierten Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung in der Gewässerraumzone miteingeschlossen sind. Im Vorprüfungsbericht wurde die Gemeinde vom ARE auf diese Anforderung hingewiesen. Entsprechend wurde die Gewässerraumzone für den Vorderrhein im Bereich der beiden Auen "Cauma" (NHG-Obj.-Nr. 29) und "Chli Isla, Ruinaulta" (Obj.-Nr. 385), beide von nationaler Bedeutung, gegenüber der Vorprüfungsvorlage vergrössert. Die vorgenommenen Abgrenzungen stimmen jedoch nicht in allen Teilen mit den von der Regierung beschlossenen Inventardaten der Auen überein. So wurde die Gewässerraumzone bei der Aue "Cauma" nicht bis zur Gemeindegrenze ausgeschieden, und bei der Aue "Chli Isla, Ruinaulta" geht sie über die Aue hinaus. Die Gemeinde wird ersucht, die Gewässerraumzone am Vorderrhein im Bereich der beiden Auen "Cauma" und "Chli Isla, Ruinaulta" bei nächster Gelegenheit zu überprüfen und anzupassen.

3. Bestimmung zu Gewässerraumzone

Mit der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 25. Oktober 2018, in Kraft seit 1. April 2019, enthält das KRG eine einheitliche Bestimmung zur Gewässerraumzone (Art. 37a KRG). Gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziff. 3 KRG ist diese Bestimmung unmittelbar anwendbar. Folglich ist Art. 28b des kommunalen Baugesetzes (BauG) überflüssig. Die Gemeinde wird ersucht, bei nächster Gelegenheit diesen Artikel aus dem BauG zu streichen.

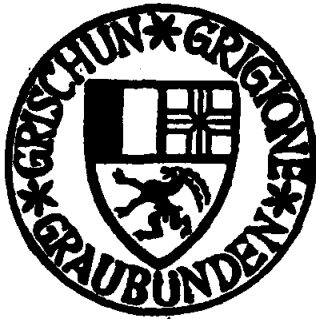
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:7500 Gewässerraumzonen** vom 5. Dezember 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis und folgenden Anliegen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerraumzone aufgrund der noch zu überarbeitenden Gefahrenkarten "Prozess Wasser" allenfalls angepasst werden muss.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die Gewässerraumzone des Vorderrheins im Bereich der beiden Auen "Cauma" und "Chli Isla, Ruinaulta" bei nächster Gelegenheit zu überprüfen und anzupassen.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, Art. 28b ihres Baugesetzes als Folge von Art. 37a des teilrevidierten kantonalen Raumplanungsgesetzes aufzuheben.
2. Der Gemeindevorstand Sagogn wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den grafischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin